

(10) Werden Geräte und Werkzeuge mit dem Fahrrad transportiert, so sind diese so zu verpacken und am Fahrrad zu befestigen, daß sie den Fahrer nicht behindern und sich niemand an ihnen verletzen kann. Harzeimer dürfen nicht an der Lenkstange des Fahrrades transportiert werden. Im übrigen ist der § 32 Absätze 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) zu beachten.

§ 3 Röten

(1) Beim Röten ist zur Vermeidung von Augenverletzungen eine leichte Schutzbrille zu tragen, deren Gläser nicht beschlagen dürfen.

(2) Wird zum Röten ein Arbeitspodest (Tritt) oder eine Leiter verwendet, so sind deren Standflächen mit Vorrichtungen zu versehen, die ein Kippen und Abgleiten sicher verhindern. Die Trittflächen müssen mindestens 25 cm breit und so beschaffen sein, daß die Füße der Harzarbeiter nicht ermüden und nicht abrutschen können.

(3) Beim Röten am Stammfuß sind Knieschützer zu tragen.

§ 4 Reißen und Schöpfen

(1) Bei Reißarbeiten sind die hierfür entwickelten Spezialhandschuhe mit dichtabschließenden Stulpen zu tragen. Die Handflächen der Handschuhe sind mit Schaumgummi, Filz oder einem anderen weichen Stoff zu polstern. Zur Verhütung von Sehenscheidenentzündungen sind Handgelenkbandagen, Handgelenkriemen, Kraftbänder od. dgl. zu tragen.

(2) Macht sich beim Reißen der Einsatz von Leitern oder Podesten notwendig, so müssen diese den Forderungen des § 8 Abs. 2 entsprechen. Beim Reißen über Augenhöhe ist eine Schutzbrille zu tragen.

(3) Zum Schöpfen ist das Schöpfergerät mit Schöpfring zu verwenden.

(4) Bei der Scharrharzgewinnung ist zum Schutze gegen Augenverletzungen durch abspringende Harz- oder Rindenteilchen eine Schutzbrille zu tragen oder ein Schutzschirm zu verwenden.

§ 5 Lagerung, Verladung und Transport von Harz

(1) Für das Füllen sind die Harzfässer so zu legen, daß sie nicht kippen, kanten oder abrollen können.

(2) Beim Be- und Entladen der Transportfahrzeuge sind die mit Harz gefüllten Fässer nur über eine Schrotleiter oder mit einem Kran bzw. anderen geeigneten Hebezeugen zu transportieren. Die Schrotleiter muß so befestigt sein (Haken, Eisengreifer usw.), daß sie nicht abrutschen, kanten oder wippen kann.

(3) Die Verwendung einzelner, nicht miteinander verbundener Ladebäume ist nicht gestattet.

(4) Zwischen den Holmen der Schrotleiter darf sich beim Rollen der Fässer niemand aufhalten. Zur Sicherung ist ein Seil um das Faß zu legen und auf der gegenüberliegenden Seite des Fahrzeuges durch eine Person ständig straff zu halten. Beim Be- und Entladen der Harzfässer sind Schutzhandschuhe zu tragen. ⁵

(5) Die Transportfahrzeuge (LKW bzw. Anhänger) sind mit Stirn- und Seitenwänden zu versehen, durch die ein Abstürzen der Fässer sicher vermieden wird.

(6) Die Betriebsleitung hat dafür zu sorgen, daß tief herunterhängende Äste über Wegen, die für den Harztransport vorgesehen sind, beseitigt werden, damit Verletzungen der Fahrer sowie der Verlade- und Transportarbeiter vermieden werden.

(7) Die Beförderung von Personen auf Harztransportfahrzeugen neben dem Beifahrer ist nur gestattet, wenn hierfür Sitze entsprechend den Forderungen des § 23 Absätze 1 und 5 der Straßenverkehrs-Ordnung vorhanden und die Harzfässer gegen Abrollen und Umstürzen ausreichend gesichert sind.

(8) Soweit für das Verladen der mit Harz gefüllten Fässer auf den Bahnhöfen keine Rampen vorhanden sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4. Das Abwerfen der Harzfässer von den Transportfahrzeugen ist nicht gestattet.

(9) Werden für den Harztransport in Eisenbahnwagen eiserne Fässer verwendet, so sind diese aufzustellen. Hölzerne Harzfässer sind mit ihrer Längsachse in Fahrtrichtung und mit dem Spund nach oben zu lagern. Kann der Laderaum nicht vollständig ausgefüllt werden, so sind die Fässer durch Vorlegehölzer oder fest angeordnete Stützen gegen Rollen, Wippen, Kanten oder andere Bewegungen während des Transportes zu sichern. Vor jeder Seitentür ist durch Vorlegen und Befestigen von Hölzern eine zusätzliche Sicherung gegen das Abstürzen der Harzfässer beim öffnen der Waggons zu schaffen. Werden Holzfasern und Eisenfasern in einem Eisenbahnwagen gemeinsam verladen, so genügt als Türsicherung das Vorstellen von Eisenfässern.

8 6

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anordnung Nr. 2* über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschafts- und Privatwald.

Vom 4. Mai 1961

Zur Steigerung der Produktion von Rohholz aus LPG- und Privatwäldern wird folgendes angeordnet:

8 1

Der § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung vom 20. Mai 1957 über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschaftswald und Privatwald (GBl. I S. 335) erhält folgende Fassung:

„Kahlflächen, die nach dem 1. Juli 1957 entstanden sind oder noch entstehen, sind innerhalb eines Jahres nach dem Kahlschlag aufzuforsten, sofern sie nicht im Zuge der bodenverbessernde Maßnahmen für den Waldfeldbau vorgesehen sind.“

8 2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, hat den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten des Genossenschafts- und

» Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 335)